Wien, Donnerstag, den 23. September 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur rechtlichen Natur der „Entlassungsurkunden" (Auswanderungscertificate) nach geltendem österreichischen Rechte.

a) Die Ertheilung der behördlichen Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverbande (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1868, Z. 7201/36, vom 13. Mai 1877, Z. 5954, und vom 14. September 1883, Z. 11.755) führt an sich den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht herbei.

b) Der Verlust des österreichischen Staatsbürgerrechtes tritt erst mit der factisch vollbrachten Erwerbung eines ausländischen Staatsbürgerrechtes ein.

c) Im Falle als der mit einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverbande versehene Auswanderungswerber eine fremde Staatsbürgerschaft thatsächlich nicht erwirbt, so behält derselbe das ihm zur Zeit der Ertheilung dieser Bescheinigung zustehende Heimatsrecht fort.

S. L. hat in dem an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in F. gerichteten Gesuche vom 19. März 1885 zum Behufe der Naturalisirung in Preußen vorbehaltlich der Annahme der preußischen Regierung um die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande für sich, seine Ehegattin und seine drei unmündigen Kinder angesucht. Mit dem Erlasse der k. k. schlesischen Landesregierung vom 11. April 1885, Z. 3918, wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft in F. ermächtigt, dem genannten S. L., Kaufmann in Gl. (Preuß.-Schlesien), zum Behufe seiner Auswanderung nach Preußen zu bescheinigen, daß er mit seiner Familie „aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei". In diesem Sinne wurde dem S. L. die gedachte Bescheinigung unterm 23. April 1885, Z. 5569, ausgestellt. Mit der Verfügung des kön. preuß. Regierungspräsidenten in Breslau vom 29. Mai 1885 wurde jedoch dem S. L. die Aufnahme in den preußischen Staatsverband verweigert und es schritt demnach S. L. um die Wiederaufnahme in den österreichischen Staatsverband, bezw. in sein früheres Heimatsrecht in W. ein. Hierüber fand die k. k. Landesregierung — ungeachtet des Widerspruches der Stadtgemeinde W. — unterm 26. Jänner 1886, Z. 14.931, „die Wiederübernahme des Genannten sammt seiner Familie in den österreichischen Staatsverband zu verfügen und gleichzeitig anzuordnen, daß derselbe im Sinne des § 16 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, in das ihm vor der Ertheilung des Entlassungscertificates zukommende Heimatsrecht in der Gemeinde W. zurückzutreten habe."

Der hiegegen von der Gemeinde W. eingebrachte Recurs wurde von der k. k. Landesregierung u. A. mit der Bemerkung einbegleitet, daß es der k. k. Landesregierung strittig erscheine, „ob mit der Ausstellung der angesuchten Auswanderungsbescheinigung der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und des bisherigen Heimatsrechtes ipso facto eintrete. Vielmehr neigt die k. k. Landesregierung unvorgreiflich zu der Ansicht, daß nach dem Geiste unserer diesfälligen Gesetzgebung der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft factisch erst mit der vollbrachten Erwerbung eines ausländischen Staatsbürgerrechtes erfolge. Danach hätte S. L. die österreichische Staatsbürgerschaft bisher noch nicht verloren und hätte demnach nach Analogie des § 16 des Heimatsgesetzes in jenes Heimatsrecht zurückzutreten, welches er vor der Ausstellung der gedachten Bescheinigung besessen hat."

Hierüber entschied das k. k. Ministerium des Innern unterm 27. Juni 1886, Z. 8147, dahin, daß „dem Ministerialrecurse der Gemeinde W. gegen die Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 26. Jänner 1886, Z. 14.931, mit welcher erkannt wurde, daß S. L. in das Heimatsrecht der Gemeinde W. im Sinne des § 16 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 zurückzutreten habe, unter Modificirung dieser Entscheidung, daß S. L. das Heimatsrecht in der Gemeinde W. noch bisher besitzt, keine Folge" gegeben wurde.

Aus den Entscheidungsgründen wird Nachstehendes hervorgehoben:

„In der Erwägung, daß S. L. um die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande nur unter dem Vorbehalte der Erlangung der preußischen Staatsbürgerschaft angesucht hatte, könnte die Bescheinigung der Bezirkshauptmannschaft in F. vom 23. April 1885, Z. 5869, daß S. L. zum Behufe seiner Auswanderung nach Preußen mit seiner Familie aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei, nur

dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn S. L. thatsächlich die preußische Staatsbürgerschaft erworben hätte. Nachdem jedoch vom preußischen Regierungspräsidenten in Breslau unterm 29. Mai 1885 dem S. L. die Aufnahme in den preußischen Staatsverband verweigert wurde, hat die erwähnte Bescheinigung den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei S. L. nicht herbeigeführt. Letzterer ist auch dermal noch österreichischer Staatsbürger und bei dem Abgange der Bedingung des § 15 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 17 desselben Gesetzes noch bisher in der Gemeinde W. heimatsberechtigt."

Dr. Ki.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Verfahren in Heimatsangelegenheiten. Die Entscheidung über eine Heimatsfrage muß die Zuerkennung des Heimatswerbers zu einer bestimmten Gemeinde aussprechen. (§ 40 Heim.-Ges.)

Vincenz V. wurde am 4. April 1842 in P. als unehelicher Sohn der Katharina V. geboren. In dem betreffenden Taufscheine ist Letztere als Tochter des verstorbenen Jakob V., Taglöhners in N. (Bezirk St.), angeführt. Einer ihrer Verwandten, Anton V., behauptete dagegen laut des Protokolles vom 10. Juli 1880, daß diese Katharina V. eine uneheliche Tochter der Maria V., einer ehelichen Tochter des Jakob V., Häuslers in N. Nr. 5, war. Der Taufschein der Katharina V. wurde nicht aufgefunden.

Vincenz V. lebte bis zu seinem 17. Jahre (1859) im Familienverbande der Mutter, ging dann, angeblich mit einem Wanderbuche des Bezirksamtes St. versehen, auf die Wanderschaft und wurde 1863 zum Militär, und zwar nach dem vorgelegenen Grundbuchsblatte für die Gemeinde St. assentirt. Als Urlauber erhielt er zu seiner 1868 erfolgten Verehelichung den Ehemeldschein ddto. 1. Februar 1868, Z. 53, als aus N. stammend, vom Bezirksamte St. Seither lebte er theils in K. bei P., theils trieb er sich unbestimmten Aufenthaltes in der Welt herum, obgleich er im Jahre 1878 eine zweite Ehe geschlossen hatte.

Ueber die Lebensverhältnisse seiner Mutter Katharina V. waren nachstehende Daten bekannt:

Nach der Aussage der Zeugen Franz M. und Joseph S. in P. ddto. 10. Juli 1883 lebte sie schon vor dem Jahre 1840 und fortan bis zu ihrem Tode als Höcklerin in P. Der Zeuge Wenzel W. (Protokoll vom 3. Juli 1883) glaubte, daß sie dort auch getraut wurde. Der Trauungsact wurde nicht eruirt und wurde auch sonst von ihr als lediger Person gesprochen. Sie starb in P. am 2. Jänner 1872, angeblich 65 Jahre alt. Im Todtenscheine wurde sie als Witwe bezeichnet. Das Geschäftsprotokoll des Bezirksamtes St. vom Jahre 1859 wies sub Z. 2289 nach, daß über Ersuchen des Mitamtes in P. für sie ein Heimatsschein ddto. 1. April 1859, Z. 5, lautend auf die Heimat N., ausgefertigt wurde. Ferner bezeugte das Fremdenregister der Stadt P., daß sie mit einem Heimatsscheine der Gemeinde N. vom 23. August 1867 versehen und daß bereits am 31. October 1880 ein Heimatsschein von ihr hinterlegt worden war. Keines dieser Documente lag derzeit vor.

Nachdem Vincenz V. im Jahre 1879 selbst seine Zuständigkeitsfrage angeregt hatte, erkannte die Bezirkshauptmannschaft St. unterm 13. April 1880, Z. 3980, daß er in N., welches übrigens erst seit 1878 eine eigene Gemeinde bildet und früher zur Gemeinde D. gehörte, heimatsberechtigt ist, indem sie sich nicht nur auf den erwähnten Heimatsschein der Mutter vom Jahre 1859 stützte, sondern auch auf Grund des Matrikenauszuges über die am 26. November 1805 erfolgte Geburt einer Katharina V. annahm, daß seine Mutter die Tochter des Jakob V., Häuslers in N. Nr. 1, war.

Diese Annahme wurde nachher als irrig widerlegt, nachdem die im Jahre 1805 geborene Katharina urkundlich gleich am Tage ihrer Geburt gestorben ist.

Die Statthalterei gab dem im Mittel liegenden Recurse der Gemeinde N. mit dem Erlasse vom 14. October 1885, Z. 74.547, Folge und erkannte

1. der vom bestandenen Bezirksamte St. am 1. April 1859 für Katharina V. ausgestellte Heimatsschein ist ungiltig;

2. das Heimatsrecht des Vincenz V. ist derzeit nicht erweislich.

Zugleich wurde dem Bezirkshauptmanne in P. wegen der Zuweisung des Vincenz V. die instanzmäßige Amtshandlung aufgetragen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Vincenz V. hat nach der Actenlage selbstständig kein Heimatsrecht erworben, folgt daher dem Heimatsrechte seiner unehelichen Mutter. Die Auskunftsverhältnisse und sonach auch das Heimatsrecht derselben sind jedoch dermal, trotz der eifrigsten Nachforschungen, nicht feststellbar: denn Anton V. bezeichnet sie im Protokolle vom 10. Juli 1880 als uneheliche Tochter der Maria V., während Katharina V. in allen erliegenden Documenten als eheliche Tochter des Jakob V. benannt wird. Ihr Taufschein, welcher Klarheit in die Angelegenheit bringen würde, ist nicht auffindbar und zudem ist es mit Rücksicht auf das Protokoll vom 3. Juli 1883 und die Note der Krankenhausdirection in P. vom 20. Juli 1854, sowie den Todtenschein vom 29. August 1885 immerhin möglich, daß Katharina V. durch Verehelichung ihr Heimatsrecht noch zu einer Zeit veränderte, in welcher dieses auf den Heimatswerber noch von Einfluß war.

Der § 35 H. G. kann hier nicht zur Anwendung gelangen, da keiner der angeblich von der Gemeinde N. ausgestellten Heimatsscheine vorliegt, somit nicht einmal darüber geurtheilt werden kann, ob dieselben in der zur Giltigkeit vorgeschriebenen Form ausgestellt waren und weil der Heimatsschein vom 1. April 1859 vom Bezirksamte St., und zwar, wie dieses aus der Anmerkung über die Erledigung in dem vorliegenden Auszuge aus dem Geschäftsprotokolle deutlich zu ersehen ist, ohne Antrag der Gemeinde N. ausgestellt wurde.

Es müßte somit gegen die protestirende Gemeinde der volle Beweis über die Zuständigkeit des Vincenz V. erbracht werden, was nach der Actenlage dermal nicht möglich ist."

Im Grunde dieses Erlasses hat der Bezirkshauptmann in P. unterm 19. December 1885, Z. 28.161, den Vincenz V. nach § 19, P. 1, 2, 4 H. G. der Gemeinde P. zugewiesen, weil diese mittlerweile in dem Berichte vom 11. December 1885, Z. 10.829, anerkannt hatte, daß der Genannte sich von seiner Geburt bis zu seiner Abstellung (1863) fortwährend dort aufgehalten hat.

Der Ministerialrecurs der Gemeinde P. focht die Statthalterei- und die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung gleichzeitig an, indem er ausführte, daß für die Heimatsberechtigung V.'s in N. genügend zahlreiche Beweise sprechen, in erster Linie aber der Heimatsschein der Mutter vom Jahre 1867, welchen die Statthalterei selbst nicht für ungiltig erklärt hat. Außerdem war V.'s Aufenthalt in P. auch durch seine Wanderzeit unterbrochen, daher die Zuweisung nicht begründet.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber unterm 8. Mai 1886, zur Z. 4157, folgendermaßen entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet über den Recurs der Gemeinde P. den Erlaß der k. k. Statthalterei vom 14. October 1885, Z. 74.547, womit ausgesprochen wurde, daß das Heimatsrecht des Vincenz V. derzeit nicht erweislich ist, und folgeweise auch das in Befolgung dieses Erlasses gefällte Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft P. vom 19. December 1885, Z. 28.161, womit der Genannte der Gemeinde P. als heimatslos zugewiesen wurde, außer Kraft zu setzen und der k. k. Statthalterei die instanzmäßige Entscheidung über den Recurs der Gemeinde N. gegen das in der gleichen Heimatsfrage geschöpfte Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft St. vom 13. April 1880, Z. 3980, auf Grund der vorliegenden oder eventuell noch zu vervollständigenden Verhandlungsacten aufzutragen, weil der eingangs citirte Erlaß, welcher sich auf einen blos verneinenden Ausspruch beschränkt, ohne in dem vorliegenden Streitfalle ein bestimmtes Urtheil zu fällen, beziehungsweise die Zuerkennung des Heimatswerbers zu einer bestimmten Gemeinde zu erklären, eine dem durch § 40 H. G. normirten Verfahren entsprechende instanzmäßige Entscheidung nicht aufgefaßt werden kann."

—r.

Die im Administrativverfahren aufgelaufenen Streitverhandlungskosten sind im ordentlichen Rechtswege von der sachfälligen Partei einzubringen und haftet diese dafür aus dem Titel des Schadenersatzes.

Dem Bernsteinwaarenhändler B. wurde am 30. Juni 1876 ein Privilegium auf ein Verfahren zur Herstellung einer Bernsteinimitation, genannt „Neubernstein", verliehen, welches Gegenstand mannigfacher Streitigkeiten zwischen B. und dem Chemiker A. war. A. klagte den B. mehrmals und immer ohne Erfolg auf Nullität dieses Privilegiums; dagegen hatte B. schon im Jahre 1876 den A. auf Einstellung

der ferneren Nachahmung des ihm ausschließlich priviligirten „Neubernstein“ und im Jahre 1880 neuerlich wegen Eingriffes in das ihm verliehene vorerwähnte Privilegium geklagt. B. reussirte mit beiden Klagen. B. überreichte nun wider A. am 7. Juni 1883 beim Wiener Magistrate neuerlich eine Klage wegen Eingriffes in das ihm verliehene oberwähnte Privilegium. Ueber diese Klage wurde vorerst der Localaugenschein vorgenommen. Bei der zu diesem Zwecke angeordneten Tagfahrt, bei welcher auch B. und sein Vertreter intervenirten, wurde der Gegenstand des gegnerischen Privilegiums gar nicht vorgefunden, das heißt ein Verfahren zur Erzeugung einer Bernsteinimitation gar nicht beobachtet. Die Klage de praes. 7. Juni 1883 wurde auch mit Erkenntniß des Wiener Magistrates vom 19. Juli 1883, Z. 168.245, abgewiesen. Trotz des Ergebnisses der Localaugenscheinstagfahrt überreichte B. gegen dieses Erkenntniß den Recurs, welchem von der k. k. Statthalterei stattgeben wurde.

Ueber Recurs beider Theile wider dies letztere Erkenntniß (auch B. hatte den weiteren Instanzenzug ergriffen, und zwar wegen zu geringen Strafausmaßes) erkannte das k. k. Handelsministerium in dritter und letzter Instanz auf Abweisung der vorerwähnten Klage, weil, wie in den Gründen ausgeführt erscheint, B. weder durch den Localaugenschein, noch auch durch die von ihm geführten Zeugen nachzuweisen vermochte, daß A. thatsächlich sich eines Eingriffes in das Jenem verliehene Privilegium schuldig gemacht habe.

A. forderte nun mit der bei dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Landstraße eingebrachten Klage de praes. 17. October 1885, Z. 28.982, von B. den Ersatz des Schadens im Betrage von 83 fl. 49 kr. ein, den B. ihm durch Einbringung der Klage vom 7. Juni 1883 und insbesondere durch Ergreifen des Instanzenzuges insofern verursacht habe, als er sich gegen die Klage vertheidigen mußte, zu diesem Zwecke eines Rechtsbeistandes sich bediente und die diesem erwachsenen Vertretungskosten zu zahlen verpflichtet sei.

Hierüber hat das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Landstraße mit Urtheil vom 19. Jänner 1886, Z. 1223, zu Recht erkannt: Der Geklagte sei schuldig, dem Kläger den angesprochenen Betrag von 83 fl. 49 kr. oder einen zu beschwörenden allfälligen geringeren Betrag jedoch nur dann zu bezahlen, wenn der klägerische Vertretungsleister (zugleich Rechtsfreund) Dr. K. den von ihm in der Klage angebotenen Schätzungseid: „Er schwöre, es sei wahr, daß die sämmtlichen in der Note C (monstretur) eingesetzten oder allfällig geringeren Beträge sowohl im Einzelnen, als auch in der Gesammtsumme dem Werthe der in Berechnung gebrachten Arbeiten und Leistungen angemessen seien“ — ablegt. — Die Gründe sagen:

Zweifellos ist, daß nach dem Privilegiumsgesetze zur Entscheidung über die privatrechtlichen, resp. Ersatzansprüche und somit auch über den vorliegenden Ausspruch die ordentlichen Gerichte berufen sind, da den politischen Behörden nur die meritorische Entscheidung darüber, ob ein Eingriff in ein Privilegium stattgefunden hat oder nicht, zukommt. Was nun vor Allem die principielle Frage anbelangt, ob der in einem vor der politischen Behörde abgeführten Privilegiumsstreite sachfällig gewordene Streittheil dem Gegner die diesem erwachsenen Kosten dieses Streites zu ersetzen hat, hat sich dieses Gericht auch im vorliegenden Falle für die Bejahung dieser Frage entschieden, weil durch die Anstrengung eines Processes, gegen den sich der obsiegende Theil vertheidigt hat, diesem hiedurch ein Schaden entstanden ist, und weil schon in dem Umstande der Sachfälligkeit des Geklagten, dessen Verschulden gegenüber dem jetzigen Kläger im Sinne des § 1294 a. b. G. B. erwiesen ist, somit der dem Letzteren durch die Führung eines solchen Streites erwachsene Schade ein widerrechtlich zugefügter ist, ganz abgesehen davon, ob dieser Schade aus einer willkürlichen oder unwillkürlichen Beschädigung entstanden ist. Daß dem Kläger durch das Vorgehen des Geklagten thatsächlich ein Schade, eine Vermögensverminderung, erwachsen ist, geht daraus hervor, daß er sich gegen den gegnerischen Angriff zu vertheidigen gezwungen war. Hätte er diese Vertheidigung selbst geführt, so bestünde sein Schade in dem Aufwande von Zeit, Mühe und Geld zum Zwecke der Abwehr des Angriffes. Nachdem er sich jedoch zu seiner Vertheidigung eines Rechtsfreundes bedient hatte, was ihm jedenfalls freigestanden war und was für ihn um so gebotener erschien, als auch sein Gegner durch den Rechtsvertreter den Streit führte und er als ein Geschäftsmann mit den gesetzlichen Formen nicht so vertraut ist, besteht sein Schade eben in der Vermögensverminderung, die durch seine Verpflichtung zum Ersatze der Vertretungskosten entstanden ist und deren Größe auch abhängt von der Höhe der letzteren.

Ueber Appellation des Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 6. April 1886, Z. 3028, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und das Klagebegehren abgewiesen; dies aus folgenden Gründen:

Der heutige Geklagte hat am 30. Juni 1876 ein Privilegium auf Imitation von Bernstein erhalten, welches Gegenstand vieler Streitigkeiten zwischen den heutigen Proceßparteien gewesen ist. B. belangte den A. mehrmals auf Eingriff in das Privilegium mit Erfolg, dagegen wurde A. mit seinen wider die ausgesprochenen Eingriffe eingebrachten Nullitätsklagen abgewiesen. Wenn nun B. am 7. Juni 1883 wider A. beim Wiener Magistrate abermals eine Klage wegen Eingriffes in das obige Privilegium eingebracht hat, so hat er nach den stets wiederholten und mit Erfolg bekämpften Eingriffen nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht (§ 1305 a. b. G. B.). Wenn er nun gleichwohl in erster und dritter Instanz (vom Magistrate und vom Handelsministerium) abgewiesen und nur in zweiter Instanz (der Statthalterei) auf den Eingriff erkannt wurde, so kann nach Obigem doch nicht gesagt werden, daß ihn ein Verschulden dahin trifft, daß, weil er schließlich mit seiner Eingriffsklage diesmal nicht durchgegriffen hat, dem Gegner, nämlich dem heutigen Kläger A., in Betreff seiner Einsprache Kosten, rücksichtlich Vertretungskosten erwachsen sind, die der heutige Geklagte dem Kläger nach § 1294 a. b. G. B. zu ersetzen hat. Denn erstens hat Geklagter bei den wiederholten Eingriffen seines Gegners in sein Privilegium nur von seinem Klagerechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch gemacht, hat daher den für einen Anderen daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten; anderseits kann nicht übersehen werden, daß von der ersten und zweiten Instanz die Eingriffsklage nicht aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil in dem Erzeugnisse des A. kein Eingriff in's Privilegium constatirt wurde, sondern aus dem blos formellen Grunde, weil bei dem vorgenommenen Augenscheine eben gar kein Object gefunden wurde und A. sich eben auf diese Art vertheidigt hat. Für die dem heutigen Kläger aus seiner Vertheidigung gegen die Eingriffsklage erwachsenen Kosten ist also B. nicht verantwortlich, weil er nach § 1305 a. b. G. B. von seinem Rechte in den gesetzlichen Schranken Gebrauch gemacht hat, und ihm, trotzdem daß er schließlich mit dem Einspruche nichts erreichte, ein Muthwille und somit ein Verschulden im Sinne des § 1294, rücksichtlich § 1295 a. b. G. B. nicht angerechnet werden kann, wenn er, gestützt auf die früheren zu seinen Gunsten ergangenen Entscheidungen, das gleiche Recht wieder geltend zu machen suchte. Das erstrichterliche Urtheil war daher in Stattgebung der Appellation des Geklagten abzuändern und das Klagebegehren abzuweisen.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 26. Mai 1886, Z. 6004, das erstrichterliche Urtheil wieder herzustellen befunden.

Diese Entscheidung beruht, wie schon der Erstrichter dargethan hat, darauf, daß es sich hier lediglich um die Frage handelt, ob der Geklagte für die nachweisbaren Vermögensnachtheile zu haften hat, welche dem Kläger durch die am 7. Juni 1883 beim Wiener Magistrate wegen angeblichen Eingriffes in das dem Ersteren am 30. Juni 1876 verliehene Privilegium überreichte Eingriffsklage entstanden sind, und daß dies aus dem Grunde bejaht werden muß, weil mit Erkenntniß des k. k. Handelsministeriums ddto. 2. April 1885, Z. 8497, diese Klage zurückgewiesen wurde und die Zurückweisung wegen des mangelnden Nachweises des behaupteten Eingriffes erfolgt ist, daß daher offenbar ein Verschulden des Geklagten vorliegt, welches ihn nach den §§ 1293—1295 a. b. G. B. zur Schadloshaltung verpflichtet, sowie daß ein Schade für den Geklagten auch aus den ihm durch die Vertheidigung durch einen Rechtsfreund erwachsenen Kosten nach der obwaltenden Sachlage entstanden ist, und daß bei den übrigen Zugeständnissen des Geklagten in dieser Richtung der Betrag desselben durch den Schätzungseid des Klägers mit Beseitigung des angebotenen Sachkundigenbeweises festgestellt werden konnte.

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 25. Mai. — 78. Verordnung des Justizministeriums vom 22. Mai 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Rehberg zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenau in Böhmen. — 79. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1886, betreffend vorübergehende Zollbehandlung von Waaren rumänischer Provenienz. — 80. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gemüse, Obst und Pflanzen aus Rumänien.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 28. Mai. — 81. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen und des obersten Rechnungshofes vom 24. Mai 1886, womit die Bestimmungen der §§ 29 und 40, dann 39 und 44 der Instruction für das Wiener Civilgerichts-Depositenamt vom 17. Juli 1859 (R. G. Bl. Nr. 144) theilweise geändert werden. — 82. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann des obersten Rechnungshofes vom 24. Mai 1886, betreffend die Auflassung der Indossirung gerichtlich deponirter Werthpapiere und Urkunden mit der Erlags- und Erfolglassungs-Stampiglie. — 83. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 26. Mai 1886, durch welche der Transit von Schafen und Ziegen, Lämmern und Kitzen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Mauleseln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet verboten wird.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 29. Mai. — 84. Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1886/87, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung. — 85. Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlkosten in der Betriebsperiode 1886/87. — 86. Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, womit für die Betriebsperiode 1886/87 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden.

XXX. Stück. Ausgeg. am 11. Juni. — 87. Gesetz vom 28. Mai 1886, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886. — 88. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886, betreffend die Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, und von Frauenspersonen überhaupt zur Nachtzeit. — 89. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886, womit die Ministerialverordnung vom 15. Januar 1885 (R. G. Bl. Nr. 12), betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in zwölf Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren abgeändert wird.

XXXI. Stück. Ausgeg. am 19. Juni. — 90. Gesetz vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

XXXII. Stück. Ausgeg. am 24. Juni. — 91. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1886, betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Troppau für Postgegenstände. — 92. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1886, betreffend die Auflösung der in Zara bestehenden theoretischen Staatsprüfungscommission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung. — 93. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1886, betreffend die theilweise Abänderung der Beschreibung und Verwendungsvorschrift des A. M. Beschorner'schen Spiritusmeßapparates. — 94. Gesetz vom 10. Juni 1886, betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo. — 95. Gesetz vom 22. Juni 1886, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

XXXIII. Stück. Ausgeg. am 27. Juni. — 96. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1886, betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr der zur Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten in das Ausland benützten eisernen Reservoirs in das österreichisch-ungarische Zollgebiet. — 97. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden. — 98. Gesetz vom 25. Juni 1886, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen, erlassen werden.

XXXIV. Stück. Ausgeg. am 29. Juni. — 99. Gesetz vom 4. Juni 1886 über die tauschweise Ueberlassung von unbeweglichem Staatseigenthume in Prag, dann über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume in Krakau und über die Art der Verwendung des betreffenden Erlöses, sowie über die Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in Prag. — 100. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1886, betreffend das Schulgeld an den Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realschulen) — 101. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Juni 1886, betreffend die Durchführung der Verordnungen der genannten Ministerien vom 22. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 76 und 77) über die Retorsionszölle auf rumänische Waaren, ferner der Verordnung vom 24. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 79, F. M. Vdgsbl. Nr. 20), betreffend vorübergehende Zollbehandlung von Waaren rumänischer Provenienz.

Personalien.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath Johann Chowanetz zum Finanzdirector in Troppau ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe des Finanzministeriums Johann Hulek den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Hauptcassier bei der Staatsschuldencasse Joseph Gutmann das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Centralinspector der priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn Emanuel Hüller anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Baurathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Friedrich Pernitsch zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Official Joseph Bausenwein zum Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Innern ernannt.

Erledigungen.

Steueramts-Controlorsstelle bei den Steuerämtern in Niederösterreich in der zehnten, eventuell eine Steueramts-Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 212.)

Förstersstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection für Tirol und Vorarlberg in der zehnten Rangsclasse, bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 212.)

Bezirkshauptmannsstelle in Oberösterreich in der siebenten, eventuell eine Statthaltereisecretärsstelle in der achten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 213.)

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden in Oberösterreich in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Statthaltereikanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 215.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 19 und 20 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.